

10210 273

**BERICHT DES BUNDES RATES
AN DIE BUNDESVERSAMMLUNG
ÜBER SEINE GESCHÄFTSFÜHRUNG
IM JAHRE 1968**

(Vom 26. März 1969)

BEILAGEN

Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1968

Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung
im Jahre 1968

Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1968

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir beeihren uns, Ihnen hiermit den Bericht über unsere Geschäftsführung im Jahre 1968 zu unterbreiten.

Bundeskanzlei

I. Einleitung

1. Neuorganisation der Bundeskanzlei

Bei Amtsantritt des Bundeskanzlers und der beiden Vizekanzler am 1. Januar 1968 galt es vorerst, die Bundeskanzlei neu zu organisieren. Als Grundlage diente der Bericht der Expertenkommission über «Verbesserungen in der Regierungstätigkeit und Verwaltungsführung des Bundesrates». Von Anfang an sollte die Bundeskanzlei als Stabsorgan des Bundesrates konzipiert werden. Diese Form der Organisation wird ihre endgültige Gestalt und ihre gesetzliche Verankerung im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung finden.

Die Bundeskanzlei im engern Sinne wurde in vier Dienstzweige gegliedert, nämlich:

- Allgemeine Verwaltung;
- zentraler Übersetzungsdiest;
- Informationsdienst;
- Rechtsdienst.

Die Betreuung dieser Dienstzweige ist auf die beiden Vizekanzler aufgeteilt worden. Die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale untersteht nach wie vor direkt dem Bundeskanzler, desgleichen die neu zugeteilte Eidgenössische Parlaments- und Zentralbibliothek.

2. Verwirklichung der Vorschläge der Expertenkommission zur Verbesserung der Regierungstätigkeit und Verwaltungsführung des Bundesrates

Unterm 7. Februar 1968 haben wir den Mitgliedern der eidgenössischen Räte das Gutachten der Expertenkommission zusammen mit einem Begleitschreiben übermittelt. Die Bundeskanzlei betrachtet es als eine ihrer ersten Aufgaben, den Expertenbericht im Detail zu prüfen und die Verbesserungsvorschläge zu verwirklichen. Verschiedene Anregungen sind bereits in die Tat umgesetzt; einzelne werden in den nachstehenden Abschnitten besonders erwähnt.

Verschiedene Vorschläge der Kommission betreffen den Bundesrat als Kollegialbehörde, andere die Obliegenheiten des Bundespräsidenten. Eine dritte Gruppe von Anregungen bezieht sich auf die Departementsvorsteher, eine vierte Gruppe von Postulaten hat die Rolle der Bundeskanzlei zum Gegenstand. Auf Grund einer Übersicht der Bundeskanzlei, die u. a. auch Anträge über die Dringlichkeitsstufe enthält, haben wir uns am 22. Mai 1968 mit dem Expertenbericht einlässlich befasst und, soweit nötig, das weitere Vorgehen festgelegt.

Es würde zu weit führen, im einzelnen auf den Stand der Verwirklichung der Expertenvorschläge einzutreten. Es seien immerhin einige Punkte hervorgehoben.

Die Anregung, den Mittwoch als festen Sitzungstag für den Bundesrat vorzusehen, haben wir übernommen. Diese Lösung hat sich im grossen ganzen bewährt. Schwierigkeiten stellen sich freilich bei der zeitlichen Überschneidung mit Sitzungen parlamentarischer Kommissionen. Dies hat den Nachteil, dass der Bundesrat manchmal nicht vollzählig ist und einzelne wichtige Geschäfte verschoben werden müssen. Nach Vorschlägen der Bundeskanzlei ist es gelungen, den Sitzungablauf zu straffen und so Zeit für Aussprachen über wichtige politische Fragen zu gewinnen. Dem gleichen Zweck dient eine Verbesserung in der Geschäftsvorbereitung zuhanden der Bundesratssitzungen.

Der vermehrte Einsatz der Bundeskanzlei als Stabsorgan wirkt sich auch günstig auf die Bewältigung der Obliegenheiten des Bundespräsidenten aus.

Als wertvolles Koordinations-, Orientierungs- und Konsultativorgan hat sich die Generalsekretärenkonferenz erwiesen. Sie steht unter Leitung des Bundeskanzlers und hält monatlich eine ordentliche Sitzung ab; ausserordentliche Tagungen werden von Fall zu Fall einberufen. Die Möglichkeiten dieser Konferenz sind noch nicht voll ausgeschöpft; der Bundeskanzler wird dieses Gremium noch vermehrt heranziehen und dessen Arbeitsbereich erweitern. Wir versprechen uns davon auch eine Entlastung der Bundesratssitzungen von mehr administrativen Belangen. Ob der Konferenz auch gewisse Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden sollen, ist bei der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung zu entscheiden.

Im Abschnitt II dieses Berichtes über die Bundeskanzlei ist von der Regelung des Antrags- und Mitberichtsverfahrens die Rede. Damit konnte die Koordination verbessert werden.

Inkrafttreten der vier Vereinbarungen auf den 2. September festgesetzt worden. Die erwähnte Gemischte Kommission trat ferner am 8. und 9. Oktober in Basel zu ihrer 6. Tagung zusammen; dabei wurden zwei Vereinbarungen über die Grenzabfertigung auf den Schiffen der Linie Kreuzlingen-Konstanz-Stein am Rhein sowie über die Grenzabfertigung während der Fahrt auf der Eisenbahnlinie Basel-Badischer Bahnhof/Lörrach unterzeichnet. Das Verfahren zur Inkraftsetzung der beiden Vereinbarungen durch einen Notenwechsel ist gegenwärtig im Gange.

Die im Rahmenabkommen mit Italien über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen vom 11. März 1961 vorgesehene Gemischte Kommission tagte am 29. und 30. Oktober in Como und bereitete Vereinbarungen über Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Chiasso, beim Strassenübergang Chiasso und beim Bahnhof Iselle vor.

Im Jahr 1962 wurden den Regierungen der Nachbarländer Vorschläge zum Abschluss zweiseitiger Abkommen über die Erleichterung von Flugzeugeinsätzen zur Rettung verunfallter oder erkrankter Personen unterbreitet. Das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland vom 29. April 1965 ist am 3. August 1968 in Kraft getreten. Des weiteren wünschten die italienische und die französische Regierung, entsprechend dem Anhang 12 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt, die Ausdehnung der Verhandlungen auf die Suche und die Rettung verunglückter Flugzeuge. Wir haben diese Vorschläge angenommen und die schweizerische Verhandlungsdelegation bezeichnet. Die Verhandlungen finden 1969 statt.

Die im Abkommen mit Italien betreffend den Grenz- und Weideverkehr vom 2. Juli 1953 vorgesehene Gemischte Kommission tagte am 28. Oktober in Como und prüfte die Anwendungsbedingungen dieses Abkommens, insbesondere im Hinblick auf die Lage der italienischen Gemeinde Chiuro (Provinz Sondrio). Die beiden Delegationen kamen überein, Kriterien für die Anwendung dieses Abkommens auf die Grenzgemeinden aufzustellen.

Hinsichtlich der Wasserentnahme aus dem Bodensee teilte das Departement auf Grund unseres Beschlusses vom 16. Oktober und nach Fühlungnahme mit den Kantonen St. Gallen und Thurgau der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit Note vom 24. Oktober mit, dass die schweizerischen Behörden gegen die Absicht des deutschen Zweckverbandes Bodenseewasserversorgung, dem Bodensee für die Trinkwasserversorgung der Region Stuttgart eine Wassermenge von inskünftig 4500 l/s zu entnehmen, grundsätzlich nichts einzuwenden haben. Im gleichen Sinne äusserten sich auch die österreichischen Behörden. Es handelt sich dabei um den ersten Anwendungsfall des am 25. November 1967 in Kraft getretenen Übereinkommens vom 30. April 1966 über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee.

Nachdem sich die schweizerische und die französische Delegation im April über die noch offenen Fiskalfragen in der Angelegenheit der Basler Klär-

anlage im Elsass geeinigt hatten, konnte der Chef des Rechtsdienstes im Namen des Kantons Basel-Stadt am 23. September in Paris das Abkommen über die Abwasserreinigungsanlage der Gebiete von Basel und St. Louis-Huningue unterzeichnen. Das Abkommen bedarf schweizerischerseits noch der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt. Damit sind die staatsvertraglichen Voraussetzungen für den Bau der auf französischem Hoheitsgebiet geplanten Kläranlage für die linksrheinische Seite der Stadt Basel geschaffen.

D. Liechtenstein

Am 25. April wurde in Vaduz ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen unterzeichnet.

Mit Rücksicht auf die seit 1. Januar 1967 aufgehobene Stempelabgabe auf Coupons wurde der jährliche Verwaltungskostenbeitrag des Fürstentums Liechtenstein für die Durchführung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung im Gebiet und auf Rechnung des Fürstentums durch Notenwechsel vom 18. November/6. Dezember herabgesetzt.

Am 4. und 5. Juli fanden in Bern weitere Verhandlungen über die aus dem Bestehen und dem Betrieb des Waffenplatzes St. Luziensteig noch hängigen Fragen statt, von denen ein Teil gelöst werden konnte. Es wurde ferner vereinbart, die Messung des Schiesslärmes fortzusetzen und die Beseitigung der Brandgefahr für liechtensteinisches Hoheitsgebiet weiter zu prüfen.

Am 14. Oktober feuerte eine schweizerische Artillerie-Einheit bei einem Übungsschiessen wegen eines Richtfehlers vier Schüsse Übungsmunition auf liechtensteinisches Gebiet. Wir haben am 15. Oktober der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft unser Bedauern über diese unbeabsichtigte Verletzung liechtensteinischen Hoheitsgebietes ausgesprochen und die Wiedergutmachung allfälliger eingetretener Schäden sowie Vorkehren zur künftigen Vermeidung solcher Vorfälle zugesichert.

E. Rheinzentralkommission

Die Streikunruhen in Frankreich führten vom 20. bis 24. Mai an den Schleusen des Grand Canal d'Alsace und an den übrigen französischen Schleusen weiter unten am kanalisierten Rhein zur völligen Stilllegung der Rheinschifffahrt nach und von Basel. Gegen 200 Rheinschiffen war die Weiterfahrt unmöglich. Die schweizerischen Reeder und Importeure haben dadurch finanzielle Einbussen erlitten. Im Einvernehmen mit den Basler Rheinschiffahrtskreisen wurde die Botschaft in Paris beauftragt, die französischen Behörden auf die Behinderung der internationalen Schifffahrt aufmerksam zu machen,

Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1968

In	Geschäftsberichte des Bundesrates
Dans	Rapports de gestion du Conseil fédéral
In	Rapporto di gestione del Consiglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	111
Volume	
Volume	
Seite	1-435
Page	
Pagina	
Ref. No	50 000 353

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.